Daher ist die richtige Bestimmung der Rechtspflichten — und auch der Rechte — des Menschen eine wesentliche Bedingung, um gesellschaftlichem Fehlverhalten Vorbeugen zu können.

Besonders wichtig dabei ist, daß die Menschen weitgehend von routinemäßisich immer wiederholenden Aufgaben befreit werden, damit sie wirklich der schöpferischen Arbeit widmen können. Es zeigt sich, daß bei der oft noch anzutreffenden Überhäufung mit Pflichten eine Vielzahl tinemäßiger Aufgaben wahrzunehmen sind, deren Nichterfüllung oder falsche Erfüllung jedoch oft weittragende Folgen nach sich zieht. Das bedeutet, daß fortschreitenden wissenschaftlich-technischen Revolution sich mit der Pflichten und Rechte des Menschen immer mehr auf seine Tätigkeit beziehen müssen und daß die ihm heute noch obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit rein routinemäßiger Tätigkeit allmählich Automaten zu übertragen sind. Nur so wird es dem Menschen künftig möglich sein, seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft voll wahrzunehmen. Damit wird auch die Grundlinie der Entwicklung des Rechts im entwickelten System des Sozialismus bestimmt; es wird wirklich zum Instrument des Menschen, das die gesellschaftlichen Prozesse, vor allem die planmäßige Förderung der materiellen Produktivkräfte beherrschen hilft. Deshalb muß man vereinfachende Auffassungen zurückweisen, die darauf hinauslaufen, dem Menschen nur immer neue Pflichten aufzuerlegen und die Möglichkeiten, ihn für die geringste - vielfach sogar unbewußte - Fehlleistung nur wegen der eingetretenen oder möglichen weittragenden Folgen zur Verantwortung zu ziehen, auszuweiten.

Das bedeutet auch, daß es mit einer bloßen Kritik an einer übermäßigen Zahl von Rechtspflichten und der bloßen Forderung nach ihrer Verringerung nicht getan ist. 11 Es geht nicht einfach um eine quantitative Veränderung, z. B. eine Verringerung der Zahl der rechtlichen Bestimmungen, sondern um eine Veränderung der Qualität des Rechts, die aus dem Entwicklungsstand schöpferisch und verantwortungsbewußt handelnden sozialistischen Persönlichkeit und dem Wesen der wissenschaftlich-technischen Revolution wächst. Ziel der künftigen Rechtsentwicklung kann es deshalb auch nicht etwa sein, das sozialistische Recht in Gestaltung und Wirksamkeit zu perfektionieren, die Kriminalitätsvorbeugung durch ein engmaschiges Netz Rechtsnormen und -pflichten zu erzwingen. Vielmehr sind bei der Rechtsgestaltung die Syistemaspekte stärker zu beachten und daher jene Anforderungen verpflichtend zu normieren, von denen eine Systemwirkung ausgeht und die den schöpferischen Kräften, namentlich auf der betrieblichen Ebene, in den Städten und Gemeinden, Möglichkeiten zu ihrer Entfaltung und zur spezifischen Vervollkommnung des Systems entsprechend den örtlichen bzw. betrieblichen Bedingungen gibt.

Die richtige Bestimmung der Rechte und Pflichten hat nicht nur für die Verhütung von fahrlässigen Wirtschafts- oder Arbeitsschutzdelikten Bedeutung, sondern trägt zur Schaffung einer Atmosphäre der Gesetzlichkeit und Ordnung überhaupt bei. Sie ist deshalb wichtig auch für die Vorbeugung einfacher und unkomplizierter Rechtsverletzungen, wie Diebstähle und Unterschlagungen. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man zu der Auffassung gelangen, als handle es sich hier um ganz elementare Pflichten, die jedermann klar seien, so die Pflicht, nicht zu stehlen. Das trifft sicher für einen großen Teil der Eigentumsdelikte auch zu. Es ist aber auch bekannt, daß für solche Straftaten durch unzureichend festgelegte Verantwortlichkeiten, durch